

Stellungnahme zu unserer Arbeit und zur Rücknahme der Klage vom Berliner Verein cultures interactive

Zahlreiche Gespräche, die wir in den letzten drei Jahren führten, zeigten uns, dass es Unklarheiten bezüglich unserer Arbeit in Zusammenhang mit der Klage, sowie der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit, des Vereins cultures interactive (ci) aus Berlin gegen uns gab. Oftmals kam die Frage auf, warum zwei, im selben Bereich tätige Vereine, angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen nicht kooperieren, sondern vor Gericht stehen. Diese Frage hatten wir uns auch gestellt und machten aus diesem Grunde ci ein Gesprächsangebot. Dieses Angebot wurde leider nicht angenommen. Wir waren insofern über das Auftreten von ci genauso überrascht, wie viele andere Kolleg*innen auch. Zur Einordnung der inzwischen zurückgenommenen Klage halten wir es für wichtig, nicht zuletzt auf Grund der erfolgten Pressearbeit durch ci gegen uns, einige Dinge klarzustellen.

1. Worum es ging: Die Klage von ci

Der Gerichtsprozess vor dem Landgericht Erfurt zog sich über drei Jahre hin. Inhalt der Klage war lt. Klageschrift von ci vom 04.10.2019:

„Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen,

1. im unmittelbaren Wettbewerb zu dem Kläger beim Bundesamt für Familie und für zivilgesellschaftliche Aufgaben einen Antrag im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ – Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention zu stellen.

2. in Thüringen Modellprojekte im Bereich „Extremismus“ zu betreiben.

3. Im Rechtsverkehr mit Projekten und Begriffen zu werben, die von dem Kläger entwickelt worden sind. Dies gilt insbesondere für wortgleiche Werbung und Begriffe und Begriffskombinationen wie: - „Multidisziplinäre Distanzierungsarbeit“ - „Niedrigschwellige, lebensweltorientierte und erkundend-narrative“ Bearbeitung von politischen Themen - „menschenrechtsorientierte Jugendkulturarbeit“ mit Methoden zum „Erlangen von sozialen Kompetenzen wie Empathiefähigkeit, Perspektivwechsel, Ambiguitätstoleranz, Selbstwirksamkeit und Konfliktfähigkeit“ durch - Fortbildungsangebote mit der Begriffs- und Modulkombination „Erkennen von versteckten Symbolen/Aussagen, Entwicklung eines Interventionsplans, Reflexion der Haltungen im Team, das Erlernen konstruktiver Gesprächstechniken, die Relevanz von Geschlechterrollen“

Für diesen Rechtsstreit gegen Distanz e.V. aus Weimar hatte ci die Kammer für Handelssachen am Landgericht Erfurt angerufen. Diese hatte sich bereits mit Hinweisschreiben vom 22.11.2019 für funktionell unzuständig erklärt und war unserer Argumentation gefolgt, dass es sich nicht um eine wettbewerbsrechtliche Angelegenheit handelt, wenn zwei gemeinnützige Vereine um die Gewährung von Fördermitteln konkurrieren. Damit war die Hauptsäule der Klagebegründung von ci hinfällig. Der Rechtsstreit wurde sodann an eine Zivilkammer am Landgericht Erfurt verwiesen. In der Folge erweiterte ci jedoch seine Klage und verlangte festzustellen, dass Distanz e.V. schadenersatzpflichtig sei gegenüber ci. Die behaupteten Schadenersatzansprüche wurden seitens ci jedoch über den gesamten weiteren Verlauf des Prozesses nie beziffert.

Die Rücknahme dieser Klage erfolgte durch ci nur wenige Tage vor dem Prozesstermin am 06.04.2022, in dem das Gericht einen Güteversuch unternommen hätte und in dem Distanz e.V. eine richterliche Einschätzung zu den Klageanträgen von ci erwartet hatte. Die Kosten des gesamten Verfahrens hat nun ci zu tragen. Es wurde mit der Rücknahme aus unserer Sicht vermieden, die nach unserer Auffassung kaum aussichtsreichen Klagegründe gegen uns, einer richterlichen und damit objektiven Beurteilung zuzuführen.

Wir möchten betonen, dass wir in Zeiten schwerwiegender Aufgaben im Feld der Prävention/Intervention im Sinne einer konstruktiven gemeinsamen Arbeit seitens unseres Vorstands, der Geschäftsführerin von ci, außergerichtliche Gesprächsbereitschaft angezeigt hatten, die allerdings zurückgewiesen wurde.

2. Worum es ging: Die Öffentlichkeitsarbeit von ci in Bezug auf uns

Parallel zum Gerichtsprozess wurde eine aus unserer Sicht fragwürdige Pressearbeit wie folgt betrieben, Auszüge aus der Stellungnahme von ci aus dem Jahre 2020:

„Ferner schien uns die Website des Distanz e.V. ... zahlreiche Kriterien von unlauterem Wettbewerb zu erfüllen, dass wir uns veranlasst sahen, eine wettbewerbsrechtliche Klage im Landgericht Erfurt gegen den Distanz e.V. einzureichen. Diese Auseinandersetzung wird derzeit geführt. Die in Aussicht stehende Bundesförderung des Distanz e.V. wurde kürzlich seitens des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in Kenntnisnahme dieses Verfahren unter einen ausdrücklichen Vorbehalt gestellt. Des Weiteren haben wir gegen den Vorsitzenden des Distanz e.V. eine standesrechtliche Klage bei der zuständigen Anwaltskammer eingereicht...“¹

Neben dem, dass die Klage nun sang- und klanglos zurückgezogen wurde, fand sich der von ci hier genannte „ausdrückliche Vorbehalt“ jedenfalls nicht in unserem Bewilligungsbescheid wieder. Die von ci gegen unseren Vorstandsvorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dieter Ehrle erhobene Beschwerde vor der

¹ https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html?file=files/Positionen%20und%20Kommentare/cultures%20interac-tive_Stellungnahme_Th%C3%BCrtingen_Feb%202020.pdf&cid=4609 (geprüft am 09.05.2022).

Rechtsanwaltskammer Thüringen gipfelte darin, dass ci die Rechtsanwaltskammer zu bewegen versuchte, über die Staatsanwaltschaft ein standesgerichtliches Strafverfahren gegen Dr. Ehrle zu erheben. Sämtliche Vorwürfe und Unterstellungen erwiesen sich als haltlos und wurden seitens der Rechtsanwaltskammer Thüringen zurückgewiesen. Im Ergebnis erfolgten somit keinerlei Verfahren und standesrechtliche oder gerichtliche Sanktionen gegen Dr. Ehrle.

3. Worum geht es überhaupt? Die Distanzierungsarbeit und der Auftrag von Bundesmodellprojekten

ci hat von 2015 bis 2019 über die Förderung vom Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ mittels eines Modellprojektes das Thema „Distanzierungsarbeit“ bundesweit bearbeitet. Die Förderrichtlinien des Bundes besagen u.a. zu dem Auftrag von solchen Modellprojekten:

*„Bewähren sich die in den Modellprojekten erprobten Methoden und Ansätze, **sollen die in der Projektarbeit gewonnen Erkenntnisse auf die Arbeit anderer Träger** oder Förderbereiche ... übertragen werden. Ziel ist die Weiterentwicklung pädagogischer Praxis unter Berücksichtigung spezifischer lokaler Strukturen ...“²*

Erklärtes Ziel dieser Modellprojekte ist mithin eine Bewährung in der Praxis und spätere Übertragung von Erkenntnissen in die Präventionslandschaft.

*„... Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, **deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind** und Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Ansätzen, Methoden und Konzeptionen zu den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern.“³*

Das Bundesmodellprojekt zur Distanzierungsarbeit von ci endete 2019! Aus dem Auftrag für Bundesmodellprojekte erklärt sich nun der für uns weitere wichtige Grund, warum es immens nachhaltig ist, dass die Klage von ci nicht zum Erfolg geführt hat: Neue Vereine, Modelle und Ideen in der Prävention und Intervention wären einer permanenten Unsicherheit unterworfen, bestehende Ansätze weiter zu entwickeln oder Ideen weiter zu denken, sowie im Sinne einer Trägervielfalt Anträge zu schreiben, wenn vorherige Träger – trotz Gemeinnützigkeit und öffentlicher Finanzierung – auf ihr vermeintliches exklusives geistiges Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Modellprojekte klagen könnten. Der gesellschaftliche Nutzen von steuerfinanzierten gemeinnützigen Modellprojekten und ihr wesentlicher

² <https://www.demokratie-leben.de/bundesprogramm/ueber-demokratie-leben/ausgewaehlte-phaenomene-gruppenbezogener-menschenfeindlichkeit-und-zur-demokratiestaekung-im-laendlichen-raum.html> (geprüft am 09.05.2022)

³ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Foerderleitlinie_D_2017.pdf , S. 8 (geprüft am 09.05.2022)

Erkenntnisgewinn für die weitere Bearbeitung der aktuellen Herausforderungen in dieser Gesellschaft – in unserem Falle der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit bis hin zu Rechtsextremismus – gehört der sie finanzierenden Gesamtgesellschaft und nicht einzelnen Institutionen. Der professionelle Anspruch aller beteiligten öffentlichen Träger muss die Teilung von Ansätzen und Wissen sein!

Wir – der Verein Distanz e.V. – sehen die Klage von ci im Rückblick als massiven Einschüchterungsversuch und persönliche Repressalie gegen unseren Vorstandsvorsitzenden und schätzen darüber hinaus sehr, für uns, aber auch für kommende neue Träger und Ideen, dass diese Klage keine Wirkung entfalten konnte und offenkundig unbegründet war

WEIMAR, 09.05.2022, DISTANZ E.V.